

Berlin, 28. Februar 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Positionspapier

# Mehr Tempo beim Netzanschluss

Fachliche Einschätzungen und Empfehlungen zur  
Fokus-Agenda zur Beschleunigung von Netzanschlüssen  
(Strom) des Bundesministeriums für Wirtschaft und  
Klimaschutz

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Positionen zur Fokus-Agenda .....</b>	<b>5</b>
2.1	Anschlussbedingungen vereinheitlichen .....	5
2.2	Anschlussverfahren vereinfachen .....	7
2.3	Netzkapazitäten für Anschluss besser nutzbar machen .....	8
2.4	Kosten harmonisieren und reduzieren .....	9
2.5	Zertifizierung vereinfachen .....	9
2.6	Inbetriebnahme erleichtern .....	10
<b>3</b>	<b>Bürokratielast abbauen .....</b>	<b>10</b>
3.1	Netzanschlussbegehren neu definieren .....	10
3.2	Technischen Rahmen für Netzanschlüsse entzerren .....	11
3.3	Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen.....	12

## 1 Einleitung

Der BDEW unterstützt das Ziel der Klimaneutralität in allen Sektoren. Zur Zielerreichung sind der Ausbau und die Netzintegration von EE- und Verbrauchsanlagen sowie von Speichern im Sinne der Sektorkopplung, aber auch für die Sicherstellung der Versorgungs- und Systemicherheit entscheidend. Netzanschlussbegehren haben sich in den letzten Jahren zum Teil vervierfacht. Die realisierten Netzanschlüsse erzielen ebenfalls Höchststände. Es ist fest damit zu rechnen, dass diese Trends anhalten.

Um zu einer tatsächlichen Beschleunigung von Netzanschlüssen zu gelangen, strebt der BDEW die Fortführung des gleichnamigen Branchendialoges des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) an. Mit der „Fokus-Agenda“ vom November 2023 nimmt der Branchendialog eine Priorisierung und Strukturierung verschiedener Vorhaben zur Beschleunigung des Netzanschlusses vor. Er bietet eine geeignete Möglichkeit für ein geordnetes Verfahren unter Einbeziehung des Praxiswissens aus den betroffenen energiewirtschaftlichen Unternehmen.

Die in der Fokus-Agenda skizzierten Maßnahmen werden vom BDEW daher grundsätzlich begrüßt. Das Zielbild einer sachgerechten Vereinfachung und Standardisierung des Netzanschlussverfahrens für eine noch effizientere und transparentere Bearbeitung teilen alle Beteiligten. Eine Unterscheidung zwischen Massenprozessen und Projektgeschäft ist dabei dringend geboten: Insbesondere Projekte ab Mittelspannungsebene sind individuell zu bearbeiten und bedürfen eines erhöhten Abstimmungsgrads zwischen Antragstellern und Verteil- oder Übertragungsnetzbetreibern.

Das übergeordnete Ziel für schnellere Netzanschlüsse angesichts des Anlagenbooms sowie des Fachkräfte- und Materialmangels muss gleichwohl ein spürbarer Bürokratieabbau für Netzbetreiber sein. Gemeinsam mit Projektentwicklern arbeiten sie unter Hochdruck an der Beschleunigung, die neben einem Personalzubau in erster Linie über einen Dreiklang aus Vereinfachung, Standardisierung und Digitalisierung der Prozesse erzielt wird. Hier haben etliche Verteilnetzbetreiber und Anlagenbetreiber bereits wirksame Lösungen umgesetzt. Gleichzeitig benötigen sie mit Blick auf Fachkräfte, Lieferketten und die Finanzierung ihrer zukunftsweisen Aufgaben greifbare Unterstützung durch Politik und Behörden. Eindeutig hemmend ist allerdings legislatives Mikromanagement, weil so Kapazitäten gebunden werden, die an

bedeutend dringlicherer Stelle fehlen. Um dem auch politisch erklärten Ziel des Bürokratieabbaus<sup>1</sup> Rechnung zu tragen, legt der BDEW in diesem Positionspapier daher über den Rahmen der Fokus-Agenda hinaus konkrete Vorschläge vor, die Netzanschlüsse beschleunigen, indem sie die Bürokratielast senken.

Der BDEW weist ferner darauf hin, dass verbandsseitig allein im Jahr 2023 mehrere Projekte umgesetzt worden sind, die die Beschleunigung von Netzanschlussverfahren konkret unterstützen:

1. VNBdigital: Hier findet jeder Netzanschlussbegehrende schnell und unkompliziert seinen zuständigen Netzbetreiber und wird zur entsprechenden Website geleitet. [VNBdigital](#) bildet zudem die zentrale Plattform für die Veröffentlichung von Netzausbauplänen und Regionalszenarien. Der Funktionsumfang der Seite wird in den kommenden Monaten sukzessive weiterentwickelt und in den Suchmaschinen gepusht.

2. Umsetzung von Webportalen für die Bearbeitung von Netzanschlussbegehren in der Niederspannung: Der BDEW hat im Sinne einer Harmonisierung gemeinsam mit dem VDE FNN in einem [Leitfaden zur Beschleunigung von Netzanschlüssen](#) die notwendigen Netzzugangsdaten identifiziert, standardisiert und harmonisierte Netzanschlussprozessempfehlungen veröffentlicht.

3. TAB Mittelspannung und Ladeinfrastruktur: Für den Anschluss von Ladeinfrastruktur haben Netzbetreiber und Ladeinfrastrukturbetreiber in der Mittelspannung gemeinsam [relevante Regelungen](#) für den Netzanschluss in den TAB der Netzbetreiber identifiziert, die harmonisiert werden können. Für die weitere Beschleunigung von Netzanschlussverfahren von Mittelspannungsanschlüssen setzt der BDEW sich in koordinierender Funktion ein. Vereinheitlichungspotenziale sollen überall dort gehoben werden, wo es aus technischer Sicht geboten erscheint. Auch für Kundenstationen in der Mittelspannung für Ladesäulen wurden im BDEW gemeinsam mit Ladesäulenbetreibern und Netzbetreibern konkrete Harmonisierungsmöglichkeiten gemäß Maßnahme 46 des Masterplans Ladeinfrastruktur II erarbeitet.

---

<sup>1</sup> siehe <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/buerokratieabbau.html> und <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2023/11/20231107-habeck-beraet-ueber-weitere-moeglichkeiten-zum-buerokratieabbau-bei-berichtspflichten.html>

4. Mit einem [Bundesmusterwortlaut „TAB 2023“](#) in der Niederspannung wurden die Regelungen, die nicht Teil der TAR, aber für einen reibungslosen Netzanschluss notwendig sind, vereinheitlicht und den Netzbetreibern zur Verfügung gestellt, die diese Regelung breit übernehmen.

5. Fachkräftesicherung vorantreiben: Die Sicherstellung einer angemessenen Personalausstattung ist ein Kernanliegen der gesamten Energiewirtschaft. Alle Beteiligten müssen ihren verantwortungsvollen Aufgaben für das Gelingen der Energiewende gerecht werden können. Der BDEW unterstützt dies, etwa über die

- BDEW-Initiative [„Alles Wasser Volt“](#) oder die
- BDEW/DVGW/RBV-Initiative [„Berufswelten Energie Wasser“](#).

Die Energiewende wird nur mit qualifiziertem Personal zum Erfolg. Die Energiewirtschaft fordert den Gesetzgeber daher dringend dazu auf, die Fachkräftesicherung in Deutschland aktiv voranzutreiben, beginnend mit der Aufwertung der handwerklichen Ausbildung und entsprechender Berufe. Politische Absichtserklärungen allein sind **nicht** ausreichend.

## 2 Positionen zur Fokus-Agenda

Zu den sechs Ebenen der Fokus-Agenda bezieht der BDEW wie folgt Stellung:

### 2.1 Anschlussbedingungen vereinheitlichen

- › Der BDEW unterstützt die Vereinheitlichung von Technischen Anschlussbedingungen der Netzbetreiber (TAB), wo immer es sachlich geboten erscheint. So ist es das gemeinsame Ziel, dass die Netzkunden bundesweit möglichst einfach ihren Netzanschluss beantragen und erhalten können. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass das Netz jederzeit sicher und effizient betrieben wird.
- › Der VDE FNN hat mit den Technischen Anschlussregeln für den Netzanschluss auf allen Spannungsebenen (TAR) ein bundesweit einheitliches Regelwerk erarbeitet, das für eine sichere Netzintegration erneuerbarer Energien, Interoperabilität der Netze sowie Investitions- und Planungssicherheit steht. Es bildet die Kernvoraussetzung für den sicheren Betrieb der Stromnetze.
- › Der BDEW weist darauf hin, dass die §§ 17, 19 EnWG sowie § 20 NAV den Netzbetreiber verpflichten, Netzanschlüsse zu angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen herzustellen. Die Energieanlagen müssen nach § 49 EnWG den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Für die TAR des VDE FNN wird nach § 49 EnWG vermutet,

dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Die TAR verweisen an sehr vielen Stellen sinnvollerweise auf weitere „Vorgaben des Netzbetreibers“. Der BDEW unterstreicht, dass die Netzbetreiber in aller Regel nicht von den TAR abweichende Regelungen treffen, sondern dass in den TAB das Regelwerk lediglich ergänzt wird. Dies ist notwendig, um Regelungslücken zu füllen oder die zahlreichen Verweise im Regelwerk auf die TABs der Netzbetreiber nicht ins Leere laufen zu lassen. In den individuellen TAB der Netzbetreiber wird es daher Ergänzungen – keine Abweichungen – von den TAR geben müssen. Im Sinne der Praktikabilität für insbesondere bundesweit tätige Anschlusspetenten sollten sich die Ergänzungen jedoch auf ein Mindestmaß notwendiger Vorgaben für die technische Sicherheit des Netzbetriebs beschränken.

- › Die Pflicht zur „öffentlichen Bekanntgabe“ nach § 4 Abs. 3 NAV für den Fall, dass der Netzbetreiber seine TAB ändert, sollte dringend reformiert und zukunftsfest gemacht werden. Bislang liegt dahinter ein aufwendiger, zeitintensiver und teurer Prozess, da es i. d. R. eine Veröffentlichung in den relevanten lokalen Tageszeitungen im Netzgebiet geben muss. Für Flächennetzbetreiber sind das teilweise Dutzende von Zeitungen. Hinzu kommt, dass die TAB in sehr viel kürzeren Abständen als in der Vergangenheit angepasst werden, weil sich die Gesetze, die Technik und die Normen sehr viel schneller weiterentwickeln als bisher. Der BDEW regt vor diesem Hintergrund an, dass die Veröffentlichung von TAB-Änderungen künftig über [VNBdigital](#) erfolgt und dadurch die bisherige „öffentliche Bekanntgabe“ in den Tageszeitungen ersetzt wird. Schließlich sind Informationen über Änderungen der TAB für Dritte auf der zentralen Internetplattform VNBdigital auch erheblich leichter auffindbar als ein kleiner Hinweis in einer lokalen Tageszeitung. Jeder Netzbetreiber sollte die eigenen TAB zudem auch selbst auf seiner Internetseite veröffentlichen können.
- › Die BDEW-Landesgruppen Norddeutschland und Berlin/Brandenburg haben bereits einen Leitfaden für Anschlussnehmer bereitgestellt, siehe [Merkblatt „Der Netzanschluss“](#).
- › Musterwortlaute für TAB stellen der BDEW bzw. seine Vorgängerverbände seit Jahrzehnten zur Verfügung. Zuletzt wurde eine [neue Fassung des Bundesmusterwortlauts für Technische Anschlussbedingungen in der Niederspannung](#) erarbeitet, die den Titel „TAB 2023“ trägt (s. o.). Bundesmusterwortlaute sollen einerseits eine Anwendungshilfe für die Netzbetreiber sein und zudem auf die Standardisierung bei den Anschlussbedingungen der verschiedenen Netzbetreiber hinwirken. Eine möglichst einheitliche Anwendung der Muster-TAB hilft auch, Prozesse für netzübergreifend tätige Installateure zu vereinfachen. Infolge unterschiedlicher Rahmenbedingungen in den einzelnen Netzgebieten und unterschiedlicher am Markt verfügbarer technischer Lösungen sind Musterformulierungen allerdings immer nur bis zu einem bestimmten Grad anwendbar.

## 2.2 Anschlussverfahren vereinfachen

- › Maßnahme „Digitale Beauftragung von Niederspannungsanschlüssen mit einheitlichem Prozess einführen“:  
Der BDEW hält eine Digitalisierung des Anschlussprozesses insbesondere bei standardisierbaren massentauglichen Verfahren für sinnvoll und hat hierfür bereits Vorarbeiten geleistet, siehe [BDEW-Leitfaden](#).
- › Maßnahme „Verbindliche Rückmeldefristen für Anschlussbegehren einführen“:  
Verbindliche Fristen für alle Spannungsebenen werden von Anlagenerrichtern als dringend erforderlich angesehen. Gleichzeitig werden Netzbetreiber durch Fristvorgaben für Netzanschlussprozesse aufgrund des immensen Antragsaufkommens und der begrenzten personellen Kapazitäten vor Herausforderungen gestellt. Zudem muss beachtet werden, dass Anschlussanfragen zunehmend nicht mehr standardmäßig abgearbeitet werden können. Insbesondere bei Netzanschlussvorgängen ab der Mittelspannung sind in der Regel individuelle Betrachtungen und umfangreiche Abstimmungen zwischen Netzbetreibern und Projektierern bis hin zu verschiedenen Genehmigungsverfahren notwendig, die nicht (nur) durch Netzbetreiber beeinflussbar sind. Auch in der Niederspannung nehmen sehr hohe Leistungsanforderungen und komplexe Anschlusssituationen stark zu: Die Kombination aus Erzeugungsanlagen, steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, hohem Leistungsbedarf und komplexen Messkonzepten sorgt für deutlich größeren Aufwand bei der Beurteilung des Netzanschlussbegehrens, was eine zu pauschale und zu enge Fristbemessung problematisch macht. Oftmals ist der Netzbetreiber auf die Mitwirkung der Anlagenbetreiber und Installateure zur Beurteilung der Situation vor Ort angewiesen. Erfolgt deren Reaktion nur schleppend oder verzögert (etwa, weil selbst noch Klärungen mit dem Kunden oder anderen vorzunehmen sind), bremst dies das Verfahren aus. Bei der Vorgabe von Fristen ist seitens des Gesetzgebers daher unbedingt mit Augenmaß vorzugehen. Fristen für den Netzbetreiber sind nur dann als sinnvoll zu erachten, wenn der Netzbetreiber diese in eigener Verantwortung erfüllen kann. Zudem ist es zum Erhalt effizienter Prozesse erforderlich, dass der Anschlussbegehrende die Ernsthaftigkeit seines Vorhabens nachweisen muss, die anhand der Planungsreife darzustellen ist.
- › Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Netzbetreiber gesetzte Fristen nur einhalten können, wenn Anschlussbegehrende die jeweils notwendigen Informationen und Unterlagen zeitnah vollständig zur Verfügung stellen und andere am Netzanschlussprozess Beteiligte ebenfalls verpflichtet werden, ihren Beitrag rechtzeitig vor Fristablauf zu leisten.

### 2.3 Netzkapazitäten für Anschluss besser nutzbar machen

- › Maßnahme „Transparenz über Netzkapazitäten für Netzanschluss (unverbindliche Netzanschlussprüfung) schaffen“:  
Hier sieht der BDEW Potenzial für eine erhebliche Prozessvereinfachung sowohl für Netzbetreiber als auch für Anlagenbetreiber. Netzbetreiber werden in der Masse der Anfragen entlastet und Projektierern kann eine schnelle Indikation zu ihrem Vorhaben in der **Nieder- und Mittelspannung** geliefert werden.
- › Es ist aber zu beachten, dass in der **Hoch- und Höchstspannung** Netzkapazitäten nur indikativ ausgewiesen werden können, da für jeden neuen Anschluss eine individuelle Prüfung und umfangreiche Maßnahmen notwendig bleiben.
- › Für den Erfolg der Maßnahme ist jedoch ausreichend Zeit in der Ausgestaltung und Umsetzung erforderlich. Die Berechnungen finden auf der Grundlage eines „Ist-Netzes“ statt. Die Branche unterstützt hier gleichwohl die weitere Standardisierung, z. B. mit Blick auf die Verwendung einheitlicher Begrifflichkeiten.
- › Alle bekannten Tools zielen auf Massenprozesse ab, so dass der Nutzen erst ab einer gewissen Unternehmensgröße entsteht. 100.000 angeschlossene Kunden könnten ein solcher Grenzwert sein.
- › Der BDEW weist darauf hin, dass von den Unternehmen bereits viele gelungene Lösungen eingesetzt werden, weswegen die Nutzung eines bundeseinheitlichen Tools für die Netzkapazität abgelehnt wird. Ein bundeseinheitliches Tool würde eine sinnvolle Spezifizierung anhand der Erfordernisse des Netzgebietes verhindern. So unterscheiden sich die Erfordernisse z. B. zwischen städtischen Netzbetreibern und Flächennetzbetreibern massiv und Vereinheitlichung wird den Wettbewerb um die beste Lösung in diesem hochdynamischen Markt unterbinden. Entscheidend ist hier eine weitgehende Standardisierung der wichtigsten Daten, die zentral bereitgestellt werden.
- › Für Anlagenbetreiber ist es von zentraler Bedeutung, dass die Ergebnisse aus der unverbindlichen Netzanschlussprüfung über eine offene Programmierschnittstelle (API) weitergegeben werden, sodass Anlagenbetreiber die Informationen nahtlos in ihre IT-Infrastruktur integrieren können. Relevant ist hierbei, dass die Ergebnisse in einer Form angezeigt werden, die auch weiter verarbeitet werden können. Folglich sollten Möglichkeiten zum automatisierten Datenaustausch zwischen Anschlussbegehrenden und Netzbetreibern sorgfältig geprüft werden, um den gewünschten Beschleunigungseffekt zu erzielen.
- › Für eine effiziente und schnelle Umsetzbarkeit sollte der Fokus auf wesentliche Funktionalitäten liegen. Dazu gehört z. B. die geographische Entfernung zum nächsten Netzverknüpfungspunkt. Aus Sicht der Anlagenbetreiber sind weitere technische Informationen im Tool



wünschenswert, um für Anlagenbetreiber eine frühzeitige Bündelung von Informationen sowie Standortbewertung und -planung zu ermöglichen: Technische Anforderungen des VNB an die Umspannstationen, Informationen über die Anforderungen des VNB bzgl. Steuerbarkeit der Schaltanlage und der Ladeinfrastruktur (inkl. technische Beschreibung zur Schnittstelle etc.) sowie Ansprechpartner für das potenzielle Projekt.

- › Darüber hinaus ist eine systematische Herangehensweise umzusetzen, die die Maßnahme schlüssig mit den anderen Schritten verzahnt: Unverbindliche Anschlussprüfung – Netzanschlussbegehren mit Nachweis Planungsreife – Reservierung.
- › Maßnahme „Vorhandene Netzkapazität durch Reservierungsfristen effizienter nutzbar machen“: siehe hierzu im Einzelnen die [BDEW-Stellungnahme](#).

## 2.4 Kosten harmonisieren und reduzieren

- › Zunächst muss geklärt werden, welche Anschlusskosten gemeint sind: Anschlusskosten nach EEG trägt der Anlagenbetreiber bis zur Eigentumsgrenze. Er kann sie individuell am Markt einkaufen. Anschlusskosten für Bezugsanlagen bemessen sich anders.
- › Der BDEW begrüßt die angestrebte Senkung der Kosten für Netzanschlüsse für alle Beteiligten. Mit Blick auf die in der Fokus-Agenda benannten Maßnahme „Berechnungslogik für Anschlusskosten vereinfachen und harmonisieren“ zeigt sich jedoch, dass ein Netzbetreiber nach geltender Rechtslage etwa einen Baukostenzuschuss (BKZ) für Bezugsanschlüsse verlangen oder darauf verzichten darf. Beide Fälle treten in der Praxis auf, was zu Unterschieden bei den Anschlusskosten führt.
- › Einheitliche Kosten für Netzanschlüsse in allen Netzgebieten sind im Sinne der Verursachungsgerechtigkeit nicht sachgerecht, weil sich die Kostenstrukturen deutlich unterscheiden (z. B. Kosten Tiefbau Stadt/Land, Großstadt/kleine Stadt, Neubaugebiete, ggf. Querung verschiedener Infrastrukturen bei der Verlegung von Anschlussleitungen, unterschiedliche Einkaufspreise für einzusetzende Betriebsmittel bei den Netzbetreibern, usw.).

## 2.5 Zertifizierung vereinfachen

- › Mit dem „Zertifizierungspaket“ sollen erweiterte Ausnahmen für die Zertifizierung von Erzeugungsanlagen bis 500 kW installierter Leistung geschaffen und so schnellere Netzanschlüsse in diesem Anlagensegment ermöglicht werden. Zudem soll ein Einheiten- und Komponentenregister geschaffen werden.
- › Verfahren für Anlagenzertifizierung vereinfachen: siehe hierzu die [BDEW-Stellungnahme zur 2. NELEV-ÄndVO](#). Darin begrüßt der BDEW die Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, die gesetzlichen Grundlagen für die Zertifizierung von

Erzeugungsanlagen für eine Übergangszeit anzupassen, um dem gegenwärtigen Zertifizierungsstau für kleine und mittelgroße Erneuerbare-Energien-Anlagen zu begegnen. Der BDEW sieht hier übereinstimmend mit dem BMWK kurzfristigen Vereinfachungsbedarf, um zur Erreichung der Ausbauziele für Erneuerbare Energien beizutragen.

## 2.6 Inbetriebnahme erleichtern

- › Bundesweite Anerkennung eingetragener Installateure sicherstellen:  
Installateure, die einen Installateurausweis vom Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet ihr Hauptsitz liegt, ausgestellt bekommen haben, können in den Netzgebieten anderer Netzbetreiber allein durch Vorlage des Installateurausweises tätig werden, d. h. ohne eine erneute Qualifikationsprüfung. Dies sehen die branchenweit genutzten [Grundsätze für die Zusammenarbeit](#) von BDEW und ZVEH zwischen Netzbetreibern und Handwerk bereits vor.
- › Aber auch bei den Installateuren kommt es infolge der sprunghaft angestiegenen Nachfrage von Netzanschlüssen zu Engpässen. Das zu geringe Schulungsangebot für Installateure, die einen Sachkundenachweis für die Errichtung elektrischer Anlagen am Niederspannungsnetz erbringen müssen, stellt hingegen ein Hemmnis dar. Es gibt eine sehr hohe Nachfrage nach solchen Schulungen, die infolge personeller, aber auch wegen ausstattungsbedingter und räumlicher Engpässe von Seiten der Schulungsstätten nicht gedeckt werden kann. Hinzu kommt der in der letzten Zeit erheblich gewachsene Schulungsbedarf, der aus der Vielzahl von Gesetzes- und Verordnungsänderungen entstanden ist.
- › Standardisierung des Inbetriebnahmeprozesses:  
Anschlussbegehrende sind zuweilen mit unterschiedlichsten Anforderungen je Netzgebiet konfrontiert, die die effiziente und zügige Inbetriebnahme der Anlagen für den Antragsteller erschweren. Standardisierungspotenziale sollten vor diesem Hintergrund gehoben werden. Daran arbeitet der BDEW in Abstimmung mit dem VDE FNN.

## 3 Bürokratielast abbauen

### 3.1 Netzanschlussbegehren neu definieren

- › Das Konzept des Netzanschlussbegehrens in § 8 EEG ist zu überdenken. Netzbetreiber können umso schneller auf Anschlussbegehren reagieren und alle weiteren Prozesse umsetzen, je früher ihnen alle relevanten Angaben für die Erfüllung der Pflichten beim Netzanschluss, den technischen Anforderungen, für die Bilanzierung und Vergütung der eingespeisten Strommengen vorliegen. Das Netzanschlussbegehren in seiner heutigen Form

führt in einem sehr frühen ggf. nicht realistischen Stadium zu einem erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwand beim Netzbetreiber.

- › Sofern an dieses Netzanschlussbegehren bereits Reservierungsfristen geknüpft werden sollen, würde dies zudem zu einer z.T. dauerhaften Blockierung der Netzkapazität führen. Durch die Unverbindlichkeit der Anfrage ist ein deutlich erhöhtes Aufkommen inklusive einer gewissen Beliebigkeit der Fragestellung zu erwarten, die für den Netzbetreiber in der Nachhaltung einen sehr hohen Aufwand bedeuten und zugleich Ressourcen des Netzbetreibers unnötig in Anspruch nehmen würde. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ohne Nachweiserbringung nach Verstreichen der Frist eine neue, inhaltlich aber wiederholte Anfrage gestellt würde.
- › Grundsätzlich bietet es sich an, in einem dreistufigen Prozess zunächst digitalisierte, unverbindliche Netzkapazitätsanfragen durch den Anfragenden zu ermöglichen, dann vollständige Netzanschlussbegehren einzureichen, die bereits definierte Kriterien aufweisen, die über die derzeitigen Anforderungen eines Netzanschlussbegehrens hinausgehen, also auch einen Nachweis der Planungsreife beinhalten, und in einem dritten Schritt dann die entsprechende Netzkapazität im Rahmen der Kommunikation des Ergebnisses der Prüfung zu reservieren. Dementsprechend sollten in § 8 EEG klare Eingangskriterien (Nachweis der Planungsreife) bei verbindlichen Netzanschlussbegehren eingeführt werden. So wird gewährleistet, dass Reservierungen für Anschlussbegehren erst in einem realistischen Stadium vorgenommen werden. Andernfalls werden Netzkapazitäten blockiert, was für nachfolgende Anschlussbegehren zu ungünstigeren Anschlusspunkten führt. Dies würde auf Dauer zu einem „virtuellen“ Engpass im Netz führen, siehe hierzu die [BDEW-Stellungnahme](#) zu einem Reservierungsmechanismus für Netzkapazität.

### 3.2 Technischen Rahmen für Netzanschlüsse entzerren

- › Im EEG würde ein einzelner Schwellenwert von 30 kW (statt z. B. verschiedenen Leistungsgrenzen von 25 und 30 kW in den §§ 8 und 9) einen wesentlichen Effekt in der Beschleunigung der Netzanschlüsse im Massengeschäft ermöglichen.
- › Beim Einsatz von intelligenten Messsystemen und den neuen Regelungen zur Steuerung von Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ist das Zusammenspiel zwischen steuerbaren Verbrauchern und steuerbaren Einspeisern an einem Netzanschluss nach aktuellen Gesetzesvorgaben für Kunden und Installateure schwer verständlich (insbesondere bei Bestandsanlagen). Deswegen würde ein einheitlicher Grenzwert, ab dem Erzeugungsanlagen steuerbar sein sollen, eine extreme Vereinfachung bedeuten und dadurch den Zubau erneuerbarer Energien ankurbeln. Auch die Effekte bei Steuerung von größeren Leistungen sind effizienter und lassen sich besser nutzen. Eine entsprechende Ausweitung des Anteils

nicht steuerbarer Anlagen sollte zwischen ÜNB, VNB und Behörden allerdings zunächst eingehend analysiert und die Schwellenwerte technisch begründet werden.

- › Abfrage „Unternehmen in Schwierigkeiten“ zur Inbetriebnahme streichen, da Netzbetreiber derzeit von allen Anlagenbetreibern eine Erklärung einfordern müssen. Die Begriffe „Unternehmen“, „in Schwierigkeiten“ und „Rückforderungsansprüche“ sind bisher nicht eindeutig definiert. Dadurch ergeben sich viele Rückfragen, nichtausgefüllte Dokumente und zeitaufwendige manuelle Nacharbeiten. Es sind sicherlich nur wenige „Unternehmen tatsächlich in Schwierigkeiten“. Wenn der Gesetzgeber auf der generellen Abgabe dieser Erklärung durch die Anlagenbetreiber besteht, ist mindestens durch entsprechende gesetzliche Zusätze der Inhalt der entsprechenden Begriffe klarzustellen (z.B. Unternehmen vs. Privatperson, Definition von „in Schwierigkeiten“), hilfsweise durch entsprechende Papiere der BNetzA oder des BMWK, auf die Anlagenbetreiber verwiesen werden können. Die derzeit bestehenden Unsicherheiten verlangsamen die Umsetzung erheblich.

### 3.3 Planungs- und Genehmigungsverfahren beschleunigen

- › Um eine schnelle Realisierung von Netzanschlussvorhaben zu ermöglichen, müssen einerseits die Anschlussleitungen an den jeweiligen Netzverknüpfungspunkt gebaut werden können, andererseits ist es aber auch von herausragender Bedeutung, dass die Netzkapazität insgesamt ausreicht. Dafür ist es erforderlich, dass die Verteilnetze zügig ausgebaut werden können. Die Bundesregierung hat bereits viele der vorgelegten Empfehlungen aufgegriffen und arbeitet weiter an einer Verbesserung der Situation. Wichtige Forderungen des BDEW im Rahmen aktueller Verfahren harren aber weiterhin der Umsetzung. Gerade die Planfeststellungsverfahren für den dringend erforderlichen Ausbau von 110-kV-Leitungen erfordern noch immer deutlich zu viel Zeit.
- › Im BDEW-Positionspapier [„Genehmigungsbeschleunigung im Verteilernetzausbau“](#) werden zentrale Maßnahmen für einen schnelleren Ausbau der Netzinfrastruktur unterhalb der Übertragungsnetze vorgeschlagen, die mittelbar auch auf eine Beschleunigung von Netzanschlüssen einzahlen.
- › Daneben hat der BDEW in seinem grundlegenden Positionspapier [„Energiewende ermöglichen – 25 Vorschläge für mehr Tempo bei Planung und Genehmigung“](#) Maßnahmen vorgeschlagen, um die Projektermöglichung zum gemeinsamen Leitgedanken von Gesetzgebung und Gesetzesvollzug zu machen.

Einige Beispiele für Maßnahmen, die zügig umgesetzt werden müssen, sind folgende:

- › **Erweiterung des Anzeigeverfahrens auf unwesentliche Neubaumaßnahmen**  
Es sollte verdeutlicht werden, dass § 43f EnWG – entsprechend der für sonstige

planfeststellungsrelevante Vorhaben geltenden Regelung des § 74 Absatz 7 VwVfG – auch für unwesentliche Neubaumaßnahmen gilt. Nur so wird ermöglicht, dass das Anzeigeverfahren eindeutig auch z.B. für kurze Freileitungsabzweige aus einer bestehenden Freileitung (etwa zur Anbindung einer Umspannanlage zur Einspeisung von Windstrom oder für einen Freileitungsersatzneubau) anwendbar ist. Insofern sollten auch Neubaumaßnahmen, die die aufgeführten Kriterien der Unwesentlichkeit erfüllen, in den Regelungsbereich des § 43f EnWG ausdrücklich aufgenommen werden. Die Überschrift von § 43f EnWG sowie dessen Absatz 1 sollte entsprechend angepasst werden. In Absatz 2 sollte eine klarstellende Ergänzung aufgenommen werden.

› **Gebundene Entscheidung über Anzeigeverfahren**

Aus der derzeitigen Ermessensregelung sollte eine gebundene Entscheidung über die Anwendung des Anzeigeverfahrens werden, damit bei Vorliegen der Voraussetzungen immer eine Zulassung im Anzeigeverfahren erfolgt. Verzögernde Diskussionen über die Nutzung des durch die bestehende Vorschrift eröffneten Ermessensspielraums würden vermieden. § 43f Absatz 1 EnWG sollte entsprechend angepasst werden.

› **Fiktion der Behördenentscheidung nach § 43f Absatz 4 EnWG**

Für Anlagenänderungen, die lediglich einer Anzeige nach § 43f EnWG bedürfen ist nach § 43f Absatz 4 Satz 4 EnWG eine Entscheidung der zuständigen Behörde erforderlich, ob entgegen der Einschätzung des Vorhabenträgers ein förmliches Verfahren durchgeführt werden soll. Das Verstreichen der hierfür vorgesehenen einmonatigen Frist zieht derzeit keinerlei Konsequenz nach sich. Um die Umsetzung der durch den Vorhabenträger angezeigten Maßnahmen zu beschleunigen, sollte für den Fall, dass die Behörde nicht innerhalb der Frist entscheidet, die Entscheidung der Behörde fingiert werden, dass die Anzeige ausreicht. Der BDEW schlägt vor, § 43f Absatz 4 EnWG entsprechend anzupassen.

› **Bagatellregelungen für Maßnahmen, die keiner Anzeige bedürfen, schaffen**

Über § 43f EnWG hinaus sollte eine Regelung aufgenommen werden, die es ermöglicht, Maßnahmen zur Ertüchtigung der Leitungen auch ohne vorherige Anzeige durchzuführen. Zu viele Bagatellmaßnahmen an Hochspannungsfreileitungen werden derzeit als „Änderung“ eingestuft, für die dann zumindest ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist, z. B. Zubeseilungen, Umbeseilungen, Änderungen des Betriebskonzepts sowie Umbauten und Rückbauten einzelner Masten. Auch Anzeigeverfahren dauern mit Vorbereitung z. T. mehr als ein Jahr und binden erhebliche Ressourcen bei Vorhabenträgern, Dienstleistern und Behörden. Solche Bagatellmaßnahmen sollten nicht unter § 43f EnWG fallen.

› **Schnellere und kostengünstigere Planung und Abwicklung des Stromnetzausbaus auch im Innenbereich ermöglichen:** Zur Beschleunigung der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen liegen der Ausbau und der Betrieb von Stromverteilnetzen von 110 Kilovolt und von

Stromverteilnetzen unter 110 Kilovolt im Außenbereich im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Es ist bekannt, dass im Zuge des für die Energiewende so wichtigen dezentralen PV-Ausbaus, dem Ausbau der Ladeinfrastruktur und dem Einbau von Wärmepumpen vor allem die Niederspannungsnetze an die Grenze ihrer Belastbarkeit kommen und zur Vermeidung von Netzengpässen ein hoher Netzausbaubedarf auch im beplanten und unbeplanten Innenbereich („im Zusammenhang bebauten Ortsteile“ gem. § 34 Baugesetzbuch und im Bereich von Bebauungsplänen gem. § 8 Baugesetzbuch) erforderlich sein wird. Um diesen baulichen Anforderungen auch nur ansatzweise nachkommen zu können, wird eine Erweiterung des überragenden öffentlichen Interesses auch auf den beplanten und unbeplanten Innenbereich zwingend benötigt.

- › Die **Anforderungen nach der 26. BImSchV** (Verordnung über elektromagnetische Felder) sollten nicht mehr abwägungsrelevanter Bestandteil der Genehmigung- oder Planfeststellungsverfahren und deren Entscheidung sein: Stattdessen zeigt der Vorhabenträger der zuständigen Behörde, wie bereits in § 7 26. BImSchV vorgesehen, die Inbetriebnahme der Anlage mindestens zwei Wochen vorher an. Auch so wird gewährleistet, dass alle Anforderungen der 26. BImSchV (Grenzwerte) und der 26. BImSchVVwV (Minimierung) vollinhaltlich umgesetzt werden.

- › **Genehmigungsbeschleunigung und Bürokratieaufwuchs in Einklang bringen**

Zusätzlich muss die Bundesregierung noch mehr als in der Vergangenheit auf den durch neue Regelungen entstehenden Mehraufwand achten und in jedem Verfahren die Frage beantworten, ob die im Rahmen eines Gesetzgebungsvorhabens ergriffenen zusätzlichen Anforderungen an Vorhabenträger, Netzbetreiber und Anlagenbetreiber auch vor dem Hintergrund der erheblichen aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen gerechtfertigt sind.

Aktuelles Beispiel hierfür ist der Referentenentwurf zur Novellierung der Verwaltungsvorschrift zum UVPG (UVPVwV). Der Entwurf erzielt nach Einschätzung des BDEW überwiegend keine Vereinfachung der Rechtslage und wird damit auch nicht dem grundlegenden Problem der enormen Dauer von Genehmigungsverfahren entgegenwirken. In seiner [Stellungnahme zur UVPVwV](#) fordert der BDEW daher eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs mit dem Ziel, die Vorgaben für die Praxis signifikant zu vereinfachen.